

Begründung zum Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

I. Allgemeines

Das Kirchenbeamtenrecht ist durch das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 neu geregelt worden. Mit dem in der Herbstsynode der EKKPS beschlossenen Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Übernahme der VELKD für ihre Gliedkirche tritt das Kirchenbeamtenengesetz für den Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zum 1. April 2007 in Kraft. Wie auch in den abgelösten Kirchenbeamtenengesetzen enthält das eingangs genannte Kirchengesetz Regelungen, zu denen die Gliedkirchen der EKD eigenes Recht in der Form von Ausführungsbestimmungen setzen können. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen Ausführungsbestimmungen dort geschaffen werden, wo sie in vergleichbarer Form bereits jetzt bestanden oder für erforderlich erachtet werden. Nicht für jeden Fall, wo gliedkirchliches Recht abweichende Bestimmungen vorsehen kann, erfolgt eine Regelung. Dies betrifft die in den §§ 6, 14, 16, 27, 35, 38, 39, 41, 50, 54, 60, 66, 70, 71, 80, 82, 84, 87, 89, 91, 92 und 93 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vorgesehenen Öffnungsklauseln. Im vorliegenden Entwurf erfolgt an mehreren Stellen ein Verweis auf bereits bestehendes und bewährtes Recht einer oder beider Teilkirchen. Der Umfang des Gesetzes konnte dadurch relativ klein gehalten werden. Hier können zukünftig, insbesondere nach Novellierungen des KBG.EKD, Vollregelungen aufgenommen werden, die die Verweisungen ersetzen, wenn diese durch Novellierung nicht mehr aktuellem Stand entsprechen.

II. Begründung der Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1:
Die vorgeschlagene Fassung regelt, welche Rechtsträger (Dienstherren) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ernennen dürfen. Sachlich ergibt sich gegenüber dem jetzigen Stand keine Änderung.
2. Zu § 2:
Hier wird der allgemeinen Regelung in § 4 KBG.EKD folgend die oberste Dienstbehörde für den Geltungsbereich des Kirchengesetzes benannt. Gleiches gilt für die Bestimmung der Person des Dienstvorgesetzten. Auch diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht.
3. Zu § 3:
Die Festlegung der Amtsbezeichnungen wird der Kirchenleitung der Föderation zugewiesen, die die Ausübung dieser Befugnis anderen Stellen, hier wäre an das Kirchenamt zu denken, übertragen kann. Der Verweis auf § 81 BBG betrifft die entsprechende Vorschrift des Bundesbeamtenengesetzes.

4. Zu § 4:
Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt zurzeit 40 Stunden. Sie entspricht der für Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis geltenden Regelung. Gegebenenfalls kann durch Rechtsverordnung eine andere Arbeitszeit festgesetzt werden.

5. Zu § 5:
Die Beurteilung von Kirchenbeamten war bisher nur für die der ELKTh vorgesehen (Verordnung vom 15. April 2003). Sie soll auch für die Kirchenbeamten der EKKPS eingeführt werden..

6. Zu § 6:
Die entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften der Verordnung über Nebentätigkeit der Pfarrer und Pastorinnen der ELKTh (Definition „Vergütung“, Abführungspflicht für Aktive und Empfänger von Ruhestandsbezügen), wird hier vorgesehen. Die bisher im Bereich der EKKPS geltenden Nebentätigkeitsregelungen aus dem KBG.EKU entfallen mit dessen Ablösung durch das KBG.EKD.

7. Zu § 7:
§ 7 führt den Altersteildienst für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der ELKTh neu ein. Kirchenbeamte der EKKPS können Altersteildienst bereits seit längerem in Anspruch nehmen, allerdings bisher erst mit Vollendung des 58. Lebensjahres. Die Regelung in § 7 für beide Teilkirchen ermöglicht den Altersteildienst nunmehr bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres. Sie ist dem Umstand geschuldet, dass die im Sozialplan vereinbarte Regelung über den Altersteildienst der im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter auch für Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entsprechende Anwendung finden soll.
Kirchenbeamte, die in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren, können danach mit Vollendung des 55. Lebensjahres ein Teildienstmodell dergestalt realisieren, dass der bisherige Dienstumfang für den gesamten Zeitraum der Regelung auf die Hälfte herabgesetzt wird.
Die Herabsetzung wird beim Blockmodell in einer jeweils gleich langen Arbeitsphase mit voller Arbeitszeit und Freistellungsphase umgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Blockmodells reicht es auch aus, wenn der oder die Betroffene vor Beginn des Altersteildienstes im Teildienst beschäftigt war (Abs. 3).
Abs. 2 ermöglicht im Rahmen des Altersteildienstes auch das Teilzeitmodell. Hier wird der Dienst des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin für die gesamte Dauer der Altersteildienstregelung eingeschränkt. Eine Freistellungsphase gibt es nicht.
Während Altersteildienst bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nur bewilligt werden darf, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, haben Kirchenbeamte ab Vollendung des 60. Lebensjahres nach Absatz 6 einen Anspruch auf die Bewilligung des Altersteildienstes.

8. Zu § 8:
Die Vorschriften für Ruhestandsversetzungen der Kirchenbeamten sind in beiden Teilkirchen unterschiedlich. Für die EKKPS entspricht die Regelung im Kirchenbeamtengesetz der EKD der bisherigen Regelung. Für die ELKTh gilt ebenfalls eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren, auf Antrag ist die Versetzung in den Ruhestand nach bisheriger Regelung aber bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres (wie bei Pfarrern und Pastorinnen) möglich. Kirchenbeamtinnen können in der ELKTh darüber hinaus bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie Anspruch auf Altersrente haben, oder mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Zur Wahrung des Rechtsstandes für die Kirchenbeamtinnen, die aufgrund ihres Lebensalters bereits jetzt einen entsprechenden Antrag stellen könnten – dies betrifft zwei Kirchenbeamtinnen – soll die alte Regelung für Kirchenbeamtinnen, die bis Ende 2007 ihr 60. Lebensjahr vollenden, weiterhin gelten.

9. Zu § 9:
Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können auch durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Normalerweise wird bei Ansprüchen des Dienstherrn der Weg des Einhalts des pfändbaren Teils der Dienstbezüge gegangen werden.
10. Zu § 10:
Das Kirchenamt wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
11. Zu § 11:
Bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes.